

II.

*Änderung bisherigen Rechts*

Die Ausführungsbestimmungen zur Gefängnisordnung vom 6. Dezember 2010<sup>2</sup> werden wie folgt geändert:

**Art. 3 Abs. 2**

<sup>2</sup> Bei Abwesenheit der Abteilungsleitung erfolgt die Vertretung durch das Betreuungspersonal.

III.

Dieser Nachtrag tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Sarnen, 31. Januar 2012

Im Namen des Regierungsrats  
Landammann: Niklaus Bleiker  
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

<sup>2</sup> GDB 330.211

---

## **Ausführungsbestimmungen über den jagdlichen Schiessnachweis**

vom 31. Januar 2012

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 4 des Jagdgesetzes vom 20. Mai 1973<sup>1</sup> sowie Artikel 2, 6 und 17 der kantonalen Jagdverordnung vom 25. Januar 1991<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

**Art. 1**      *Grundsatz*

<sup>1</sup> Der jährliche Schiessnachweis als Voraussetzung zum Patenterwerb im betreffenden Jahr ist erfüllt, wenn die Jägerin oder der Jäger von April bis zum Anmeldeschluss der Patentausgabe mit den auf der Jagd geführten Waffen und mit der auf der Jagd verwendeten und zulässigen Munition die Abgabe folgender Anzahl Treffer vorweisen kann:

<sup>1</sup> GDB 651.1

<sup>2</sup> GDB 651.11

- a. Kugel: mindestens 3 Treffer in Folge, mindestens 2 Treffer in Folge aus kombinierten Waffen mit verlötetem Laufbündel und aus einläufigen Kipp Laufwaffen. Als Treffer gelten 8, 9 und 10. Distanz mindestens 100 m, Schiessposition frei;
  - b. Schrot: mindestens 6 Treffer von 10 Schüssen in Folge auf bewegliche Ziele (laufender dreiteiliger Kipp-Hase, Rollhase, Tontaube). Beim dreiteiligen Kipp-Hasen gelten mindestens vorderste Klappe oder 2 von 3 Klappen als Treffer. Dreiteiliger Kipp-Hase, Rollhase und Tontaube dürfen doppeliert werden. Distanz rund 35 m, Schiessposition frei.
- <sup>2</sup> Jägerinnen und Jäger, die nur das Hochjagdpatent ohne Winterjagd und Wasserwildjagd lösen, haben nur den Nachweis gemäss Buchstabe a (Kugel) zu erbringen.

## **Art. 2** *Bestätigung*

<sup>1</sup> Die Jagdverwaltung stellt ein Formular für den Schiessnachweis zur Verfügung, auf welchem der oder die Schiessende und eine weitere unterschreibungsberechtigte Person die Erfüllung der Schiesspflicht mit ihrer Unterschrift bestätigen.

<sup>2</sup> Unterschreibungsberechtigt sind der Jagdverwalter oder die Jagdverwalterin, die Wildhüter, die freiwilligen Jagdaufseher, die Mitglieder der Jägerprüfungskommission, die Vorstandsmitglieder des Obwaldner Patentjägervereins und des Jagdschutzvereins Obwalden.

## **Art. 3** *Schiessorte*

Der jährliche Schiessnachweis kann auf allen offiziellen Jagdschiessständen erfolgen.

## **Art. 4** *Anerkennung fremder Schiessnachweise*

Schiessnachweise anderer Kantone mit mindestens den gleichen Anforderungen werden anerkannt.

## **Art. 5** *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Ausführungsbestimmungen über den jagdlichen Schiessnachweis vom 22. März 2005<sup>3</sup> werden aufgehoben.

<sup>3</sup> ABI 2005, 381

## **Art. 6** *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. März 2012 in Kraft. Sie sind dem Bundesamt für Umwelt zur Kenntnis zu bringen<sup>4</sup>.

Sarnen, 31. Januar 2012

Im Namen des Regierungsrats  
Landammann: Niklaus Bleiker  
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

<sup>4</sup> SR 922.0 (Art. 25 Abs. 3)

---

# **Vertrag mit der Hirslanden Klinik St. Anna, Luzern, über die Zusammenarbeit im Bereich der Neurochirurgie**

vom 17. Januar 2012

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Ziffer 2 des Kantonsratsbeschlusses über den Vertrag mit der Klinik St. Anna, Luzern, über die Zusammenarbeit im Bereich der Neurochirurgie vom 21. März 1997<sup>1</sup>

*und*

*die Hirslanden Klinik St. Anna*

*vereinbaren:*

## **Art. 1** *Leistungsangebot*

Im Bereich der neurochirurgischen Versorgung wird vorliegend zwischen voraussehbaren neurochirurgischen Eingriffen und Neurotraumatologie unterschieden. Die Hirslanden Klinik St. Anna stellt die voraussehbaren neurochirurgischen Eingriffe zu Gunsten von Patientinnen und Patienten mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Obwalden sicher. Der Bereich der Neurotraumatologie wird im Luzerner Kantonsspital sichergestellt.

<sup>1</sup> SR 832.151